

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 14. März 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-371
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 41-1.56.2-2/06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-56.211-3479

Antragsteller:

Sto Aktiengesellschaft
Ehrenbachstraße 1
79780 Stühlingen

Zulassungsgegenstand:

Wand- und Deckenbeschichtungssystem
"Sto-Akustikputz"

Geltungsdauer bis:

31. März 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung des Wand- und Deckenbeschichtungssystems "Sto-Akustikputz" genannt, mit dem Brandverhalten Klasse C-s1,d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}. (Die Klasse C-s1,d0 entspricht der nationalen bauaufsichtlichen Benennung "schwerentflammbar").

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Das Wand- und Deckenbeschichtungssystem darf im Innenbereich auf Gipskartonplatten und auf mineralischen Untergründen mit einem Brandverhalten der Klassen A1/A2-s1,d0 und einer Mindestdicke von 6 mm, verwendet werden.
- 1.2.2 Die Verwendung des Wand- und Deckenbeschichtungssystems als Dämmstoff für den Wärme- und/oder Schallschutz wird nicht in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Das Wand- und Deckenbeschichtungssystem muss bestehen aus:

- der Putzlehre aus PVC-hart (wird in die Putzlagen eingebettet)
- StoSilent Quarz (Haftvermittler mit organischem Bindemittel und anorganischen Füllstoffen)
- zwei Putzlagen, die in einem Mischungsverhältnis aus einem Raumteil "Sto-Akustikputz-Bindemittel" (Komponente A - bestehend aus anorganischem und organischem Bindemittel) und vier Raumteilen "Sto-Akustikputz Füllstoff M" (Komponente B - bestehend aus einem anorganischem Füllstoff in einer mittleren Körnung) gemischt und aufgebracht werden
- einer Putzlage, die in einem Mischungsverhältnis aus einem Raumteil "Sto-Akustikputz-Bindemittel" (Komponente A - bestehend aus anorganischem und organischem Bindemittel) und drei Raumteilen "Sto-Akustikputz Füllstoff F" (Komponente B - bestehend aus einem anorganischem Füllstoff in einer feinen Körnung) gemischt und aufgebracht werden
- der Dekorbeschichtung "StoSilent Fein", bestehend aus organischem Bindemittel und anorganischen Füllstoffen

Die Dicke des Wand- und Deckenbeschichtungssystem muss minimal 23 mm und darf maximal 26 mm betragen.

2.1.2 Das auf Gipskartonplatten oder mineralischem Untergrund aufgebraachte Wand- und Deckenbeschichtungssystem muss die Anforderungen an das Brandverhalten Klasse C-s1,d0 nach DIN EN 13501-1, (die Klasse C-s1,d0 entspricht der nationalen bauaufsichtlichen Benennung "schwerentflammbar"), erfüllen.



1 DIN EN 13501-1:2002-06 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

2 Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

- 2.1.3 Die chemischen Zusammensetzungen der für die Herstellung des Wand- und Deckenbeschichtungssystems verwendeten Einzelbaustoffe muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Wand- und Deckenbeschichtungssystems sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Gebinde der Einzelbaustoffe für das Wand- und Deckenbeschichtungssystem, die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den Gebinden der Einzelbaustoffe, der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
- Name des Herstellers
- Zulassungsnummer: Z-56.211-3479
- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: Klasse C-s1,d0 nach DIN EN 13501-1, (entspricht der nationalen bauaufsichtlichen Benennung "schwerentflammbar") auf GKP und mineralischen Untergründen

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine für den Nachweis des Brandverhaltens nach der europäischen Klassifizierungsnorm DIN EN 13501-1¹ und den mit ihr korrespondierenden Prüfnormen anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.



Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"³ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"³ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Die Vorgaben des Abschnitts 1.2 sind zu beachten.

3.2 Das mehrlagige Wand- und Deckenbeschichtungssystem wird schichtweise mit dem Traufel entsprechend den Vorgaben des Antragstellers auf Gipskartonplatten und mineralische Untergründe mit einem Brandverhalten der Klassen A1/A2-s1,d0 aufgebracht.

Nach Ausrichten der Putzlehre und Verfestigung des Untergrundes mittels Haftvermittler (Auftragsmenge etwa 0,6 kg/m²) wird mit dem Traufel die erste Lage der Mischung aus Sto-Akustikputz-Bindemittel und "Sto-Akustikputz Füllstoff M" (Schichtdicke etwa 10 mm) aufgetragen.



³ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik Heft Nr. 2 vom 1. April 1997

Nach Trocknung der ersten Lage (ca. 48 h bei min. 12 °C Raum- und Untergrundtemperatur sowie max 70 % rel. Feuchte) wird die zweite Lage der Mischung (Schichtdicke etwa 10 mm) aufgebracht.

(Für die Putzdicke von 20 mm beträgt der Verbrauch/m² ca. 9 kg "Sto-Akustikputz-Bindemittel" und 34 l Füllstoff M).

Nach Trocknung der zweiten Lage (ca. 48 h bei min. 12 °C Raum- und Untergrundtemperatur sowie max 70 % rel. Feuchte) wird die dritte Lage der Mischung aus Sto-Akustikputz-Bindemittel und "Sto-Akustikputz Füllstoff F" in einer Schichtdicke von etwa 3 mm bis 5 mm aufgebracht.

Für diese Putzdicke beträgt der Verbrauch/m² ca. 1,5 kg "Sto-Akustikputz-Bindemittel" und 5 l "Füllstoff F".

Abschließend wird maschinell oder mit einer Trichterpistole die Dekorbeschichtung "Sto-Silent Fein" mit einer Nassauftragmenge von ca. 1 kg/m² auf das mehrlagige Wand- und Deckenbeschichtungssystem aufgebracht.

